

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2697/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 0894/23 -
Umsetzungsplanung für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Stadtverwaltung gibt zur vorgeschlagenen Änderung des Beschlusstextes folgende Stellungnahme ab:

Die verwaltungsinterne Vorgehensweise zum Umgang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der „Dienstanweisung 2.10 zur Verwaltung und zum Umgang mit dem städtischen Grundstücksbestand“ geregelt. Demnach erarbeitet das Umwelt- und Naturschutzamt auf Grundlage des Landschaftsplanes ein informelles Kataster von Flächen zur Sicherung umweltstrategischer Zielsetzungen der Stadt Erfurt, welches insbesondere die notwendigen Ausgleichsflächen beinhaltet. Dieses Kataster („Ausgleichsflächenkonzept“) wird für das strategische Immobilien- und Flächenmanagement genutzt.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden projektbezogen durch den jeweiligen Vorhabenträger umgesetzt und resultieren aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ausgehend von der Bestandserfassung und -bewertung wird ein Ausgleichskonzept entwickelt, indem die erforderlichen Maßnahmen und die hierfür notwendigen Flächen ausgewählt werden. Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die infolge des Eingriffs beeinträchtigten Funktionen. Eine Ausgleichsmaßnahme gleicht die Funktionsbeeinträchtigung eines Schutzguts sowohl im räumlichen Zusammenhang als auch im gleichen Funktionszusammenhang aus (z.B. Ausgleich der Zerstörung einer Feldhecke durch Anlegen einer neuen Hecke in der Nähe des Eingriffsorts). Nach § 200a S. 1 BauGB umfasst der Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung können unabhängig von einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort vorgenommen werden, sofern dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Realisierung und Verwaltung der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen auf kommunalen Flächen erfolgt dabei im Regelfall durch das Garten- und Friedhofsamt als Fachamt. Grundlage für die praktische Umsetzung der Maßnahmen sind die Auflagen der entsprechenden behördlichen Genehmigung bzw. des Bebauungsplanes, die Regelungen der Begrünungssatzung, der Baumschutzsatzung, die Vorgaben der entsprechenden Normen (DIN) und der Satzung der Stadt Erfurt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB.

Für die Umsetzung der kommunalen Ausgleichsverpflichtungen, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen aus Bebauungsplänen und größeren Vorhaben Dritter können kommunale Flächen in Anspruch genommen werden. Bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, die mit einem privaten Vorhaben in Verbindung stehen, wird dafür per Verwaltungsakt auf Rechtsgrundlage der Satzung der Stadt Erfurt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB und §6 Abs. 7 ThürNatG eine Entschädigungszahlung in Höhe des Bodenrichtwertes an die Stadt Erfurt geltend gemacht.

Die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Behörde, welche die Ausgleichsmaßnahme beauftragt hat. Bei Einzelbaumfällungen ist dies im Regelfall die untere Naturschutzbehörde, bei anderen Vorhaben die jeweilige Fachbehörde. Diese zieht die untere Naturschutzbehörde im Bedarfsfall im Rahmen der Amtshilfe hinzu.

Das Ausgleichsflächenkonzept ist die von der unteren Naturschutzbehörde zu erarbeitende Flächenkulisse der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Erfurter Stadtgebietes. Es erstellt Vorschläge für Maßnahmenflächen städtischer und privater Vorhaben. Das Ausgleichsflächenkonzept wird im Maßstab 1:10.000 erarbeitet und dient der Flächenbevorratung für Maßnahmen, die zum Ausgleich für großflächige Eingriffe benötigt werden.

01

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bis Ende 1. Quartal 2024 im Stadtentwicklungsausschuss das bereits in Erarbeitung befindliche Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept inkl. einer entsprechenden Flächenkulisse und Suchräumen für Baumpflanzungen vorzulegen.

Die verwaltungsinterne Vorgehensweise zum Umgang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist wie bereits oben ausgeführt in der „Dienstanweisung 2.10 zur Verwaltung und zum Umgang mit dem städtischen Grundstücksbestand“ geregelt. Demnach erarbeitet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage des Landschaftsplanes ein informelles Kataster von Flächen zur Sicherung umweltstrategischer Zielsetzungen der Stadt Erfurt, welches insbesondere die notwendigen Ausgleichsflächen beinhaltet. Dieses Kataster („Ausgleichsflächenkonzept“) wird für das strategische Immobilien- und Flächenmanagement (Grundstücksankäufe) genutzt.

Das Ausgleichsflächenkonzept wird im Maßstab 1:10.000 erarbeitet und beinhaltet sowohl Maßnahmenflächen für städtische als auch private Vorhaben. Die Darstellung der potenziellen Baumstandorte wird in generalisierender Form bei der Bearbeitung berücksichtigt. Auf Grund der personellen Kapazitäten und dem laufenden Abstimmungsprozess ist mit der Fertigstellung des Konzeptes nach aktuellem Stand frühestens zum Ende des 2. Quartals 2024 zu rechnen.

Die Erarbeitung ist deutlich erschwert vor dem Hintergrund, dass im Haushaltsentwurf 2024/25 die Mittel für die Fortschreibung des Landschaftsplans gestrichen wurden.

Eine Darstellung von kommunalen Flächen für Ersatzpflanzungen i. S. der Baumschutzsatzung ist im Ausgleichsflächenkonzept möglich. Jedoch wird dies in generalisierender Form stattfinden. Für die konkrete Umsetzung der städtischen Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung einschließlich der Zeitplanung, Personalplanung, Ausführungsplanung, wäre ergänzend seitens der Dezernate 04 und 06 unter Einbeziehung weiterer Ämter/Dezernate ein „Kommunales Umsetzungskonzept Baumpflanzungen“ als Nachpflanzstrategie bzw. städtisches Baumkonzept zu erarbeiten. Im Weiteren ist es erforderlich, begrifflich zu unterscheiden zwischen „Ausgleichsflächenkonzept“ und „Baumkonzept“.

02

Das Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept soll eine Struktur mit klaren Zuständigkeiten und konkreten Verantwortlichen etablieren, mit deren Hilfe Nach- und Ersatzpflanzungen von mindestens 10.000 Bäumen bis 2030 sichergestellt werden können. Langfristig muss eine Nachpflanzkapazität von 1.000 bis 4.000 Bäumen jährlich erreicht werden (je nach Flächenverfügbarkeit und Qualität der Bäume). Ebenso sind Maßnahmen für die Pflege und den langfristigen Erhalt der Neupflanzungen aufzuzeigen (bspw. Baumpatenschaften u.v.m.).

Mit dem Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept wird auch eine (heute noch fehlende) zentrale Erfassung aller beauftragten und tatsächlich durchgeführten Nachpflanzungen eingerichtet.

Das seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes geführte Ausgleichsflächenkonzept ist die fachliche Grundlage für die Flächenbevorratung und die Definition der Maßnahmenziele für die jeweiligen Flächen.

Für die Planung, praktische Umsetzung und Verwaltung der städtischen Nachpflanzungen nach Baumschutzsatzung und weiteren Baumneupflanzungen (Baumkonzept) soll eine ämter- und dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Beabsichtigt ist, den integrierten Planungsprozess für Baumpflanzungen effektiver zu gestalten und eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele unter Beachtung aller relevanten Belange vorzubereiten sowie die Umsetzung fachlich umfassend zu begleiten. Zur Arbeitsstruktur und Organisation der AG läuft aktuell noch die Abstimmung mit den anderen Dezernaten und Ämtern. Die erste Aufgabe der Arbeitsgruppe wird es sein, den Finanz- und Personalbedarf zu ermitteln und dazu zeitnah eine Drucksache zu erstellen, um die erforderlichen Ressourcen anzumelden. Ein Ergebnis in Form eines fertigen Baumkonzepts wird jedoch bis zum Ende des 1. Quartals 2024 nicht vorliegen, da dieses in Abhängigkeit zur Verfügbarkeit der personellen und finanziellen Ressourcen steht.

Dafür ist eine gesamtstädtische Betrachtung erforderlich, die sowohl den Landschaftsraum als auch die kompakt bebaute Stadt als Untersuchungsräume betrachtet.

Da eine zentrale Erfassung aller durchgeführten Nachpflanzungen noch nicht erfolgt, kann die konkrete Zahl an erreichbaren Baumpflanzungen pro Jahr derzeit nur schwer eingeschätzt werden. Die Kosten für die einzelnen Baumpflanzungen variieren sehr stark in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort und sind z.B. davon abhängig, ob Grunderwerb erforderlich wird oder der Standort innerhalb einer versiegelten Fläche liegt. Da die finanziellen Voraussetzungen im Moment nur teilweise gegeben sind, kann aus Sicht der Stadtverwaltung die Festlegung auf einen genauen Zeitraum oder eine Mindestanzahl an Baumpflanzungen nicht erfolgen.

Die beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen durch die jeweils zuständigen Behörden kontrolliert und erfasst werden sowie ggf. auch im Landeseingriffskataster (EKIS) eingetragen werden. Zusätzlich müssen die beauftragten und durchgeführten Nachpflanzungen gem. Baumschutzsatzung, Nachhaltigkeitsstrategie erfasst und verwaltet werden. Durch das Umwelt- und Naturschutzamt erfolgt bereits die Erfassung aller Ersatzpflanzungen, die aus Auflagen der Baumschutzsatzung resultieren, eine Kopplung dieser Erfassung an das Ausgleichsflächenkonzept wird daher für nicht zielführend gehalten.

03

Mit dem Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept soll ferner skizziert werden, wie die Stadtverwaltung passende Flächen akquirieren könnte. Dabei sind mindestens folgende Aspekte zu prüfen:

- *Was sind geeignete Flächen für welche Vorhaben (bspw. Einzelpflanzungen/ Baumgruppen/ Alleen /Miniwälder¹ u.a.)?*
- *Welche Flächen von kommunalen Eigenbetrieben, der KOWO und weiteren Wohnungsbaugenossenschaften sind geeignet und akquirierbar?*
- *Welche Flächen sollen bei entsprechender Haushaltsdeckung angekauft werden?*
- *Wie hoch sollten die dafür vorgesehenen, jährlichen Haushaltsmittel veranschlagt werden?*
- *Mit welchen Maßnahmen lassen sich auf Bestandsflächen mehr Räume für neue Baumpflanzungen gewinnen?*

Die benannten Inhalte werden innerhalb des Ausgleichsflächenkonzepts bearbeitet. Die genannten Aspekte stellen unter anderem auch Grundlage für das Baumkonzept dar.

04

Darauf aufbauend startet das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften in enger Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt ab 2024 ein gezieltes Ankaufsmanagement für notwendige Flächen, um das aktuelle Defizit von nicht nachgepflanzten Bäumen komplett abzubauen (plus Reserven).

Hier sollte an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten werden. Das Umwelt- und Naturschutzamt/untere Naturschutzbehörde erstellt in Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachämtern das Ausgleichsflächenkataster und übergibt die Vorschläge für zu erwerbende Flächen dem Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften. Zusätzliche Flächen für das städtische Baumkonzept müssen separat in gleicher Art und Weise abgestimmt werden.

05

Mit Inkrafttreten des Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzepts werden die für die Umsetzung notwendigen Mittel (Flächenerwerb, Personaleinsatz und Pflegemaßnahmen der neu gepflanzten Bäume) seitens der Stadtverwaltung in den jährlichen Haushaltsentwurf eingestellt. Eine mögliche Gegenfinanzierung über entsprechende Förderprogramme ist dabei aufzuzeigen. Bei Verfügbarkeit von Fördermöglichkeiten beantragt die Stadtverwaltung fortwährend entsprechende Fördermittel.

Der Flächenerwerb für die Ausgleichsflächen ist Gegenstand des vorbereitenden Ausgleichsflächenkonzepts. Weitere zu erwerbende Flächen, Personaleinsatz und Pflege für Baumpflanzungen nach dem zu erstellenden Baumkonzept müssen Teil des durch die Dezernate 04 und 06 zu erarbeitenden Baumkonzepts werden.

06

Zudem wird das Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept verpflichtender Bestandteil aller Rahmenpläne und künftiger Bebauungspläne. Flächen für Nachpflanzungen sind bereits im Vorentwurf von Bauleit-, bzw. Baugenehmigungsplanungen durch Vorhabenträger nachzuweisen und zwingend textlich und zeichnerisch festzusetzen. Die Umsetzung, sowie Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen ist kontinuierlich durch das Umwelt- und Naturschutzamt zu überwachen.

Die frühzeitige Benennung des zu erwartenden Eingriffes und des entsprechenden Ausgleichs wird befürwortet. Jedoch kann zum Zeitpunkt des Vorentwurfes des jeweiligen Bauleitplanes der konkrete Ausgleichsbedarf für das Verfahren noch nicht endgültig benannt werden, da zu diesem

¹ *Miniwälder nach der so genannten „Miyawaki-Methode“ – siehe aktuelles Beispiel auf einer Fläche der WBG Einheit eG am Moskauer Platz;*

Verfahrensstand erst die Beteiligung der Umweltbehörden und –verbände erfolgt, welche maßgeblich zur Ermittlung der Ausgleichsflächen beitragen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Verfahren für das jeweilige Baugebiet konkretisiert und leiten sich aus der tatsächlichen naturschutzrechtlichen Betroffenheit für das konkrete Gebiet ab. Sie werden maßgeblich durch die untere Naturschutzbehörde und die zu beteiligenden Umweltverbände auf Grundlage des Landschaftsplanes definiert, welcher auch die fachliche Grundlage für das Ausgleichsflächenkonzept bildet. Bei der Aufstellung von Rahmenplänen wird üblicherweise der erforderliche Ausgleichsbedarf schon überschlägig ermittelt, so dass daraus auch ablesbar ist, wie groß der Ausgleichsbedarf außerhalb des Bearbeitungsgebietes sein könnte. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Beurteilung des Ausgangszustands für die Eingriffsermittlung und die Planung des Ausgleichs möglichst frühzeitig mit den berührten Fachbehörden, insbesondere der Naturschutzbehörde besprochen, um so auch eine rechtssichere Abwägung gewährleisten zu können. Im Bauleitplanverfahren werden erforderliche Ausgleichsflächen sowie ggf. Ersatzpflanzungen für Einzelbäume konkret festgesetzt und im Rahmen der Fachpläne Grünordnungsplan und Umweltbericht behandelt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen erfolgen jedoch aus den genannten Gründen erst mit dem Entwurf des Bebauungsplanes.

Nach § 1a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich oder anstelle von Darstellungen und Festsetzungen durch städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB bzw. durch andere geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen. Eine Vorabfestlegung auf die Festsetzung/Darstellung in Bauleitplänen wird nicht empfohlen, da sie ggf. erforderliche Handlungsspielräume unnötigerweise einengt. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen auch private Vorhabenträger, z. B. in Bebauungsplangebieten, kommunale Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch nehmen dürfen. In diesem Fall wird dafür eine Entschädigungszahlung in Höhe des Bodenrichtwertes an die Stadt Erfurt geltend gemacht (vgl. Satzung der Stadt Erfurt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB, §6 Abs. 7 ThürNatG).

Für die Überwachung der Umsetzung, der Pflege und der Unterhaltung der beauftragten Maßnahmen fehlt aktuell ausreichend Personal in der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Insoweit diese Aufgaben der UNB zugeordnet werden (aktuell sind die jeweiligen Genehmigungsbehörden (Bauamt) zuständig), müssten hier entsprechend Stellen geschaffen werden.

Es wird daher empfohlen, den Beschlusspunkt zu streichen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

01

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bis Ende 2. Quartal 2024 im Stadtentwicklungsausschuss über den Stand ~~das~~ des bereits in Erarbeitung befindlichen Ausgleichsflächen- und Ersatzpflanzungskonzepts inkl. einer entsprechenden Flächenkulisse und Suchräumen für Baumpflanzungen vorzulegen zu informieren.

02

Das Ausgleichs- und Ersatzpflanzungsflächenkonzept und das Baumkonzept sollen eine Struktur mit klaren Zuständigkeiten und konkreten Verantwortlichen etablieren, mit deren Hilfe Nach- und Ersatzpflanzungen von mindestens 10.000 Bäumen bis ~~2030~~ 2034 sichergestellt werden können.

Langfristig muss eine Nachpflanzkapazität von 1.000 bis 4.000 Bäumen jährlich erreicht werden (je nach Flächenverfügbarkeit und Qualität der Bäume), unter der Voraussetzung, dass die finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind. Ebenso sind Maßnahmen für die Pflege und den langfristigen Erhalt der Neupflanzungen aufzuzeigen (bspw. Baumpatenschaften u.v.m.).

~~Mit dem Ausgleichs- und Ersatzpflanzungsflächenkonzept wird auch Eine~~ (heute noch fehlende) zentrale Erfassung aller beauftragten und tatsächlich durchgeführten Nachpflanzungen von Bäumen wird eingerichtet.

03

Mit dem ~~Ausgleichs- und Ersatzpflanzungsflächen~~konzept sowie dem Baumkonzept soll ferner skizziert werden, wie die Stadtverwaltung passende Flächen akquirieren könnte. Dabei sind mindestens folgende Aspekte zu prüfen:

- Was sind geeignete Flächen für welche Vorhaben (bspw. Einzelpflanzungen/ Baumgruppen/ Alleen /Miniwälder² u.a.)?
- Welche Flächen von kommunalen Eigenbetrieben, der KOWO und weiteren Wohnungsbaugenossenschaften sind geeignet und akquirierbar?
- Welche Flächen sollen bei entsprechender Haushaltsdeckung angekauft werden?
- Wie hoch sollten die dafür vorgesehenen, jährlichen Haushaltsmittel veranschlagt werden?
- Mit welchen Maßnahmen lassen sich auf Bestandsflächen mehr Räume für neue Baumpflanzungen gewinnen?

04

Basierend auf dem Ausgleichsflächen- und Baumkonzept ~~Darauf aufbauend~~ startet das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften in enger Abstimmung mit ~~dem Garten- und Friedhofsamt~~ weiteren erforderlichen Ämtern ab 2024 ein gezieltes Ankaufsmanagement für notwendige Ausgleichsflächen und Baumstandorte. Ziel ist die Flächenbevorratung für Ausgleichsmaßnahmen sowie der Abbau des aktuellen Defizits ~~um das aktuelle Defizit von nicht nachgepflanzten Bäumen komplett abzubauen~~ (plus Reserven).

05

Mit Inkrafttreten des Ausgleichsflächenkonzeptes sowie des Baumkonzeptes werden die für die Umsetzung notwendigen Mittel (Planung, Bau, Flächenerwerb, Personaleinsatz und Pflegemaßnahmen der neu gepflanzten Bäume) seitens der Stadtverwaltung in den jährlichen Haushaltsentwurf eingestellt. Eine mögliche Gegenfinanzierung über entsprechende Förderprogramme ist dabei aufzuzeigen. Bei Verfügbarkeit von Fördermöglichkeiten beantragt die Stadtverwaltung fortwährend entsprechende Fördermittel.

06

~~Zudem wird das Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept verpflichtender Bestandteil aller Rahmenpläne und künftiger Bebauungspläne. Flächen für Nachpflanzungen sind bereits im Vorentwurf von Bauleit-, bzw. Baugenehmigungsplanungen durch Vorhabenträger nachzuweisen und zwingend textlich und zeichnerisch festzusetzen. Die Umsetzung, sowie Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen ist kontinuierlich durch das Umwelt- und Naturschutzamt zu überwachen.~~

Anlagenverzeichnis

² Miniwälder nach der so genannten „Miyawaki-Methode“ – siehe aktuelles Beispiel auf einer Fläche der WBG Einheit eG am Moskauer Platz;

gez. Bohm
Unterschrift Amtsleitung

04.01.2024
Datum
